

eine Verführungskraft ausstrahle. Gegen das Nützlichkeitsprinzip zu argumentieren, sei dem Leser beinahe unmöglich; auch das Evolutionsdenken Benthams akzeptiere der Leser aus einem fast natürlich zu nennenden Zustimmungsgedühl heraus.

In seiner „Deontology“ habe, so *E. Causin* (419–452), Bentham ein für die heutige pluralistische Gesellschaft interessantes Modell sozialer Kontrolle entwickelt, nämlich das über den inneren Zusammenhalt gesellschaftlicher Untereinheiten im Großraum der Gesellschaft. *L. Moens* und *P.-P. Van Gebuchten* testen das Verhältnis Benthams zu dem Liberalismus seiner Zeit. Aus welchem Theorieansatz oder aus welcher Erfahrung konnte Bentham sagen, daß er nie einen Horror vor Staatseingriffen gehabt hatte (481), und vermochte er eine Getreidepreisregulierung zu verteidigen? Einen bezüglich der Selbstaufklärung und Selbsterziehung des Menschen optimistischen Bentham arbeitet *H. Dumont* (489–548) heraus. Gefahren, so Bentham, würden von der Bürokratie drohen. Einen Genuß stellt der Beitrag von *J. Gillardin* (549–576) dar. Hinter dem Titel „Die Prinzipien des Zivilgesetzbuches nach J. Bentham“ verbirgt sich ein Aufriß der Anthropologie des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Der Mensch werde als Schöpfer seiner selbst begriffen; ihm diene zur Menschwerdung auch die Gesetzgebung. Die Gesetzgeber müssen beachten, daß jegliches Gesetz und jede Änderung des Gesetzes Wirkungen auf das Gesamt der Gesellschaft ausüben und daß diese Wirkungen vorhersehbar gemacht werden müssen. Jedes Element im juristischen Netzwerk der Gesellschaft (Gesetz, Verwaltungsakt, Urteil ...) sei auf die Gesamtentwicklung der Gesellschaft einzustellen, also gleichsam flexibel auf dem neuen Entwicklungsstand zu halten. Benthams Position angesichts des Pauperismus und der Armenfrage seiner Zeit gelingt es *F. Tangbe* (577–614) eindrucksvoll darzustellen. Zwei Artikel, einer von *F. Tulkens* (615–662) und jener von *M. van de Kerchove* (663–715), präsentieren sich als magistrale Arbeiten zu Benthams Strafrechtsauffassungen. Auf die verdienstvolle Aufschlüsselung benthamscher Gedanken zu Vergeltung und Nutzbarmachung des Menschen für die Gesellschaft sei der Leser hingewiesen. – Auch wenn eine äußerlich sichtbare Gliederung der Beiträge in thematische Abteilungen fehlt, so zeigt sich schnell, daß die einzelnen Beiträge aufeinander verweisen und zwei oder gar drei Schwerpunktbearbeitungen bilden, zum Thema der „Nützlichkeit“, der „Kodifikation“, dem Privat- oder Strafrecht. Ansonsten lebt dieser Sammelband von der Vielfalt der Perspektiven und der Mannigfaltigkeit der Lektüre benthamscher Überlegungen zum Zusammenleben der Menschen. Daß viele Fragen offenbleiben, ist selbstverständlich, daß sie gestellt werden können, das Verdienst dieses Werkes. Wie zum Beispiel verträgt sich Benthams Postulat einer möglichst neutralen Sprache mit seinem polemischen Ausfall gegen die „Fiktion“? Wie sein Ruf nach lückenloser Kodifikation mit dem Eingeständnis der Unvollkommenheit jeglicher Kodifikation (669f.), denn die angeführten Gründe treffen nicht nur auf das Strafrecht zu? Eine Frage ganz anderer Art wäre noch zu stellen: dieser Sammelband ist mit Ausnahme des Beitrags von *H. L. A. Hart* nur durch Beiträge belgischer und französischer (?) Autoren, eines portugiesischen und eines argentinischen Verfassers zustande gekommen. Welche Aufnahme wird dieses Werk im angelsächsischen Raume finden? Läßt sich von einem bestimmten kontinental gefärbten Bentham-Verständnis sprechen, noch sprechen? – Für die künftige Beschäftigung mit Bentham stellt dieser Band eine Quelle der Information und eine kritische Stellungnahme dar, die nicht beiseite gelassen werden sollten.

N. BRIESKORN S. J.

SCHAMBECK, HERBERT, *Ethik und Staat* (Schriften zum öffentlichen Recht 500). Berlin Duncker & Humblot 1986. 190 S.

Diese Monographie mit systematischem Titel ist aus einem in Padua 1983 gehaltenen Inaugural-Vortrag mit dem Thema: „Ethik und Staat – ein Beitrag zur Geschichte der politischen Tugenden und die Situation des Staates heute“ herausgewachsen. Systematische Fragestellungen und geschichtliche Nachzeichnung prägen in stetem Miteinander dieses Werk, zu dessen Skizzenhaftigkeit S. sich bekennt (6). Die zahlreichen Zitate – und nicht nur sie! – böten jedoch dem Leser die Möglichkeit zur eigenständigen Weiterführung und Vertiefung (6).

Auf eine Einleitung, die sich vor allem der Klärung der einschlägigen Begriffe (Ethik, Tugend, Staat, Recht u. a.) annimmt, folgt ein 1. Kap., überschrieben „Zur Geschichte der politischen Tugenden“ (21–49). Daß für Spinoza 8 Zeilen und für Kant etwas mehr als eine Seite dabei abfallen, leuchtet bei einer solchen „Tour de force“, die bei Homer beginnt und bei Paul Valéry endet, ein; in dem knappen Raum gelingt es jedoch dem Autor durchaus, orientierende Markierungen zu setzen und erhellende Wirkungsgeschichten aufzuzeigen. S. widmet sich anschließend dem Thema der „Trennung von Ethik und Staat“ (50–63). Nüchtern wird der „Verlust der Tugenden im öffentlichen Leben“ notiert. Auf der Unverzichtbarkeit von Rechtsgesinnung und Rechtsethik besteht S. aber, er verdeutlicht sein Beharren mit dem Hinweis auf die Unrechtsregime des 20. Jahrhunderts. Es überrascht nicht, in diesem Abschnitt die Erfahrung, die Umkehr und die Worte G. Radbruchs anzutreffen. Wie weit darf sich der Staat den Menschen verpflichten? Darum geht es in den folgenden beiden Teilen: „Über Geltung und Autorität“ (64–97) und „Über Widerstand und positives Recht“ (98–119). Innerhalb reichen Materials aus der Rechts- und Staatsgeschichte entfaltet S. seine Philosophie, welche in ihrem Zentrum einen Satz hat wie den folgenden: Es ist eine „Tatsache, daß jede Ordnung auf eine ihr wesensmäßige Idee ausgerichtet ist, auch das positive Recht“ (68). Gegenüber dem in Art. 20 IV GG der Bundesrepublik Deutschland positivierten Widerstandsrecht (112 ff.) meldet S. zweierlei Bedenken an: einmal lassen sich die „Bedingungen zur Leistung des Widerstandes nicht genau genug (umschreiben) ... , um eine dem Erfordernis der Rechtssicherheit angepaßte Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Ausübung des Widerstandsrechtes und der Erfüllung der Widerstandspflicht zu gewährleisten.“ (117 f.) Zum anderen aber kann die Positivierung dazu verleiten, das selbstverständlich weiterexistierende Naturrecht auf Widerstand zu vergessen (118). Der Seitenhieb auf die „Alternativszene“ (Wer sind sie?) und die Verwendung des Begriffs „legitimierter Ungehorsam“, welcher als Mißbrauch bezeichnet wird, verschlüsseln die Position S.s wieder, die jedoch in ihrer Absage an eine verbreitete bundesrepublikanische Auslegung (etwa bei M. Kriele anzutreffen) zu begrüßen ist. In dem 5. Teil arbeitet S. „Ethische Bezüge im Staatsleben“ heraus: als faktisch vorhandene im Sinne einer geführten Argumentation und als gesollte. Eine Schlußbetrachtung vereint eine Reihe zu empfehlender Postulate. Leider fehlt ein Register.

Wenn weiterausholend eine Würdigung dieser Monographie versucht sein soll, so ist auf den Reichtum an behandelten Autoren, an besprochenen Schriften und an gestellten Fragen und versuchten Antworten zu verweisen. Die Autoren der „Federalist-Papers“ des 18. Jh. werden eingeführt, was selten in der deutschsprachigen Literatur geschehen ist; auf das fast vergessene Gutachten der Tübinger Juristischen Fakultät zum Konflikt um die „Göttinger Sieben“ wird der Blick gerichtet. S. untersucht den Zusammenhang zwischen pluralem Gesellschaftsgebilde und der Zunahme an Staatsaufgaben wie auch der Ideologisierung des Staates. Was aber auf den ersten Blick nur als gelehrte und gekonnte Stoffaufbietung anmutet, stellt für S. eine notwendige Methode der Wahrheitsfindung dar: Wahrheit ist aus dem „Gespräch des Menschen über und mit sich selbst“ zu erheben (19). Faktizität ist unerlässlich für das Finden des Sollens; das Sollen wiederum ist nicht das letzte, es zielt auf das Sein, wie S. wiederholt betont. Von hierher rechtfertigt es sich bereits, daß S. seine Gedanken in steter Auseinandersetzung mit H. Kelsen entwickelt, angeregt durch ihn, in einzelner bestärkt und auf weiten Strecken und im grundsätzlichen uneins. Der Lehrer von S., Adolf Merkel, findet sich bei der Abgrenzung meist zitiert; so auch an dieser zentralen Stelle: „Die Reine Rechtslehre ist gerade in ihrem Verdammungsurteil gegen Einmengungen aus anderen normativen und explikativen Wissenschaften eine theoretische Notwendigkeit, ein Durchbruch zum Recht. Weil dieses aber als allzu menschliche Einrichtung zwischen dem Versuch und der Karikatur der Gerechtigkeit schwankt, bedarf die Rechtstheorie der Ergänzung durch eine Rechtsethik.“ (58 f.) In einem nicht immer leicht durchschaubaren Verweisen bejaht S. die „Relativität“ der Ansichten und betont die Unerlässlichkeit des Gewissensurteils, verbindet er „positives Recht“ und „präpositive Voraussetzungen“, ergreift er für das nichtpositivierbare Widerstandsrecht Partei, charakterisiert es schließlich als „Staatsnothilfe“ (116), was mindestens ungewöhnlich

ist, ja eine Engführung darstellt. – Kritisch bleibt anzumerken, daß S. einer Darstellungsmethode folgt, welcher ihre Berechtigung nicht völlig abgesprochen werden soll, die aber doch etwas Frustrierendes an sich hat. Sie ließe sich bezeichnen als: statt Argumentation ein Zitat. Sicherlich enthält das Zitat öfters einen argumentgestützten Gedanken, öfters aber auch nicht. An der zentralen Stelle, wo die Tatsache hervorgehoben wird, daß jede Ordnung auf eine ihr wesensmäßige Idee ausgerichtet sei (68), verweist S. den Leser 1. auf Schambeck, Ordnung und Geltung, 2. auf G. Radbruch, Rechtsphilosophie und 3. auf A. Kaufmann, Recht und Gerechtigkeit . . . , und dies muß dem Leser genügen. Über manche Auslegung im geschichtlichen Teil kann man, dies ist selbstverständlich, verschiedener Auffassung sein. So wird K. Marx' Werk von der schlimmsten Wirkungsgeschichte her gelesen. Dabei zeugen Schriften von Marx und Engels (s. etwa Marx, Der politische Indifferentismus, Marx-Engels Gesamtausgabe 18, 299–304, oder Engels, die Zehnstundenfrage, in: Marx-Engels Gesamtausgabe 7, 226–232) durchaus davon, daß „die Ethik auf dem Weg der sogenannten Befreiung des Menschen (nicht) verloren“ ging (45). Übrigens hätte Christian Thomasius einen Platz in der respektheischenden Galerie der Staatsdenker und Ethiker verdient. Solche Bemerkungen ändern nichts daran, daß S., der Sozialphilosoph und hochrangiger österreichischer Politiker ist, davor warnt, sich mit den eingerichteten rechtsstaatlichen Verfahren und Kontrollen bereits zufriedenzugeben, weil Verfahrensordnungen noch nicht gerechte Inhalte besorgen, weil Inhumanität sich unter dem Deckmantel der Legalität breit- und starkmachen kann. Zugleich erarbeitet S. sehr konkrete Richtlinien, um diesen Gefahren zu begegnen. Auch zeigt S. Wege zur Überwindung des Sein-Sollens-Dualismus auf.

N. BRIESKORN S. J.

BÜCHELE, HERWIG, *Christlicher Glaube und politische Vernunft*. Für eine Neukonzeption der katholischen Soziallehre. Wien-Zürich/Düsseldorf: Europaverlag/Patmos 1987. 254 S.

Das Buch liefert den Beleg dafür, daß die katholische Soziallehre des deutschen Sprachraums aus ihrem Streit mit der Befreiungstheologie etwas dazugelernt hat. Die beiden ersten Kapitel versuchen nachzuweisen, „daß die katholische Soziallehre nur eine sehr geringe Wirksamkeit besitzt“ (9) und daß für dieses Wirkungsdefizit vor allem die Lebensferne einer Prinzipienmoral, die der Botschaft Jesu widerspricht, verantwortlich ist. Das 3. Kap. (59–129) skizziert die „Grundzüge einer künftigen kirchlichen Soziallehre“; B. kritisiert zunächst sehr scharf den „Herrschafts- und Verdrängungscharakter der Gesellschaft“ (60), die Mechanik eines Steuerungssystems, das auf Isolierung, Funktionstrennung und Konkurrenz sowie auf der Logik des kleineren Übels aufbaut. Diese Grundmechanik der „unter Korruptionslogik funktionierenden Gesellschaft“ (81) soll überwunden werden durch eine Kontrastgesellschaft (69–84) und eine komponierende Ethik (85–113). – Die Kontrastgesellschaft ist zwar ein idealtypisches Modell; aber christliche Gemeinden erwarten und bilden bereits „neue Gesellschaften, die im Grunde alle Lebensbereiche des Menschen umgreifen“ (69). Die „Gnade des Kontrastes“ (76) besteht darin, eine Differenz zu setzen und einen Ort auszugrenzen – im Dienst an der Gesamtgesellschaft. Für diesen Dienst wird das Konzept der komponierenden Ethik entworfen – ein dritter Weg zwischen Revolution und Reform, denn auch die letztere erschöpft sich in Symptomkur und Schadensreparatur, rechtfertigt die ökologisch und sozial destruktiven Strukturen und läßt Menschen in Hoffnungslosigkeit und Apathie stürzen. – Komponierende Ethik setzt „einen positiven Anfang inmitten der entfremdeten Wirklichkeit“ (87). Komponierend heißt diese Ethik, weil sie das die Gesellschaft mitgestaltende Subjekt ins Zentrum rückt, dessen Handeln aus einem utopischen Horizont lebt, eine symbolisch-expressive Qualität hat und gegen technisch-instrumentelles Handeln abgesetzt ist. Außerdem fügt sie mehrere Teil-Ethiken zusammen (93). B. rechnet damit, daß es in Zukunft die „eine Soziallehre in zwei Entwicklungssträngen“ (113) gibt: Sozialbriefe christlicher Gemeinden/Kontrastgesellschaften und in die Gesellschaft hineinwirkende Erklärungen der Großkirchen. – Das Programm einer erneuerten Soziallehre zwischen Prinzipienethik und Stückwerktechnologie finde ich verbened dargestellt, insbesondere die